

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

gem. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates
vom 27. November 2019

In großen Teilen der Gesellschaft nimmt das Thema „Nachhaltigkeit“ einen immer größeren Stellenwert ein. Insbesondere auch institutionelle Investoren – wie die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG (nachfolgend auch „PenkaDG“ genannt) – beschäftigen sich zunehmend mit den Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance = ESG).

Die Pensionskasse ist sich ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Durch die Erbringung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung trägt die Pensionskasse als betriebliche Sozialeinrichtung zur Vermeidung von Altersarmut bei und ist damit selbst auf soziale Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zudem handelt es sich bei der Pensionskasse um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und ist somit nur ihren Mitgliedern und Trägerunternehmen gegenüber verpflichtet. Eigentümer der Kasse sind die Mitglieder und Rentner selbst. Etwaige Überschüsse stehen allein den Versicherten zur Verfügung.

Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitionsentscheidungsprozess (gem. Artikel 3 der Verordnung)

Auch wenn die PenkaDG bisher keine unternehmensindividuellen Nachhaltigkeitskriterien formuliert hat, berücksichtigt die Kasse bei ihren Anlageentscheidungen seit jeher aus ihrem sozial- und gesellschaftspolitischen Verantwortungsbewusstsein heraus ökologische, soziale und der Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien). Dabei wurden und werden auch bewusste Kapitalanlageentscheidungen getroffen, die unmittelbar die Förderung von ESG-Kriterien zum Ziel haben. So leisten die Kapitalanlageentscheidungen der PenkaDG insgesamt einen gesellschaftlich wertvollen und nachhaltigen Beitrag.

Sofern die Pensionskasse über extern gemanagte Anlagevehikel lediglich einen bedingten Einfluss auf den Investitionsentscheidungsprozess hat, werden von den Fondsmanagern entsprechende Auskünfte und Erklärungen eingefordert, wie Nachhaltigkeitskriterien im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Zudem werden unter Umständen einzelne Anlageentscheidungen mit anderen Mitinvestoren unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten diskutiert.

Grundsätzlich ist die Pensionskasse davon überzeugt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Kapitalanlageentscheidungen und im Risikomanagement langfristig zu höheren Erträgen und zu einer Reduzierung der Risiken führt. Dabei betrachtet die Pensionskasse etwaige Nachhaltigkeitsrisiken nicht als separate Risikoart, sondern als zusätzlichen Faktor, der wesentlich auf die bereits bekannten Risikoarten (sämtliche Marktrisiken in der Kapitalanlage) einwirken kann.

Die im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchgeführten Analysen zeigen, dass bereits heute ein Großteil und ein stetig wachsender Anteil des Kapitalanlagebestandes unter ESG-Gesichtspunkten gemanagt wird. Bezüglich des über Fondsvehikel gemanagten Kapitalanlagebestandes kommen dabei unterschiedliche ESG-Regelwerke bzw. -Commitments zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes des § 234c Abs. 1 VAG macht sich die Pensionskasse im Hinblick auf die Fondsvehikel derzeit die zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Regelwerke bzw. Commitments zu Eigen.

Auch zukünftig wird die PenkaDG für diesen Bereich die Rahmenbedingungen und Zielvorgaben – gemeinsam mit den externen Fondsmanagern und Beratern – weiter konkretisieren und stetig weiterentwickeln.

Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und des Finanzproduktes (Tarifebene) (gem. Artikel 4 und 7 der Verordnung)

Aufgrund der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität des Geschäftsbetriebes sowie aufgrund der hohen Diversifikation des Kapitalanlagebestandes, berücksichtigt die Kasse keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Eine Differenzierung zwischen der Unternehmens- und Produkt- bzw. Tarifebene erfolgt ebenfalls nicht, da grundsätzlich alle Kapitalanlagen allen Versicherungsverträgen gegenüberstehen.

Da es sich bei den von der Pensionskasse angebotenen Finanzprodukten (Tarife) um garantierte Leistungen handelt, ergeben sich für unsere Mitglieder und Rentner keine negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die grundsätzlich zugesagte Leistung/Rendite.

Informationen über die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (gem. Artikel 5 der Verordnung)

Die Vergütung der Vorstände, und der Personen, die mit dem Eingehen und der Überwachung von Kapitalmarktrisiken beauftragt sind, ist grundsätzlich von der Entwicklung der eingegangenen Investments unabhängig gestaltet. Aus diesem Grund ergeben sich auch unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Fehlanreize.

Informationen zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen (gem. Artikel 8 der Verordnung)

Die von der PenkaDG angebotenen Leistungen (Tarife/Finanzprodukte) werden nicht mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination aus diesen Merkmalen beworben. Ein Finanzprodukt im Sinne des Artikels 8 der Verordnung liegt dementsprechend nicht vor. Die von der Pensionskasse dargestellten Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen stellen kein aktives Bewerben dar, sondern eine Erfüllung der geforderten Informations- und Offenlegungspflichten.

Erläuterungen zu Vorversionen (gem. Artikel 12 der Verordnung):

Version (Stand)	Hinweis
März 2021 (gültig bis 30.04.2024)	Erstmalige Veröffentlichung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten
April 2024 (gültig ab 01.05.2024)	<p>Allgemeine redaktionelle Anpassungen im gesamten Dokument</p> <p>Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitionsentscheidungsprozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzungen bezüglich des Umgangs mit Investitionsentscheidungen innerhalb extern gemanagter Anlagevehikel, auf die die PenkaDG gegebenenfalls nur einen bedingten Einfluss hat. ▪ Ergänzung, dass die PenkaDG etwaige Nachhaltigkeitsrisiken nicht als separate Risikoart, sondern als zusätzlichen Faktor, der auf die bereits bekannten Risikoarten einwirken kann. ▪ Ergänzung, dass die PenkaDG auch zukünftig die Rahmenbedingungen und Zielvorgaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte weiter konkretisieren und stetig weiterentwickeln wird. <p>Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und des Finanzproduktes (Tarifebene) Klarstellung, dass sich keine negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die zugesagten Leistungen ergeben.</p> <p>Informationen zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen Ergänzung des gesamten Absatzes</p>
April 2024 (gültig ab 01.05.2025)	<p>Allgemeine redaktionelle Anpassungen bzw. Ergänzungen im gesamten Dokument</p> <p>Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitionsentscheidungsprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Streichung, dass sich die Pensionskasse unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes des § 234c Abs. 1 VAG im Hinblick auf die Fondsvehikel derzeit die zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Regelwerke bzw. Commitments aufgrund der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien und der jeweiligen Ausprägung zu eigen macht. <p>Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und des Finanzproduktes (Tarifebene)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung, dass die Kasse keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aufgrund der hohen Diversifikation des Kapitalanlagebestandes berücksichtigt. ▪ Streichung, dass die Kasse keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und

	Unternehmensführung aufgrund der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien berücksichtigt.
--	--

Die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten wurden vom Vorstand am 29. April 2025 besprochen und genehmigt. Sie sind gültig ab dem 1. Mai 2025.